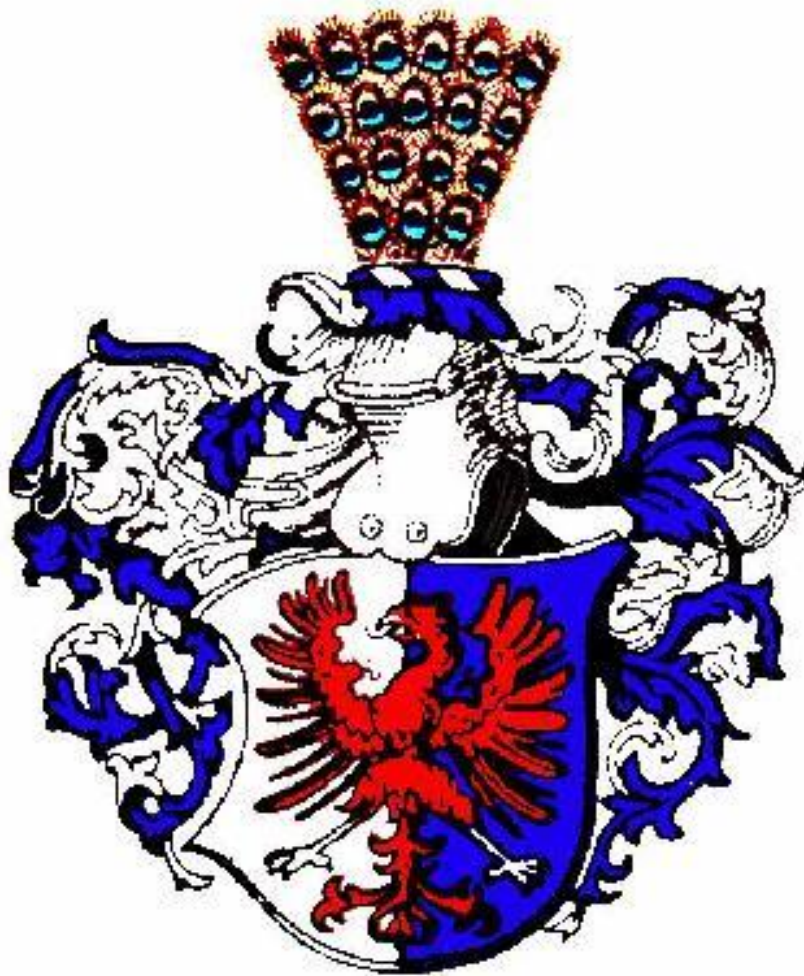


**Vereinssatzung
der
Schützengesellschaft Villingen
1910 e.V.**



Vereinssatzung
der
Schützengesellschaft Villingen 1910 e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Villingen 1910 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Register Nr. VR 60 0007 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes Offenburg.

Die Satzung des Verbandes und deren satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen sind verbindlich.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Schießübungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sowie die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen die sachgerechte Ausübung des Schießsports. Er fördert die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter Ausschluss partei- u. rassenpolitischer, gewerkschaftlicher und konfessioneller Bestrebungen.

§3

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung (z.B. Mitgliedsbuch des SBSV o.ä.). Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

6) Alle aktiven Schützen ab dem 18. bis zum vollendeten 64. Lebensjahr sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Das Maximalalter der Arbeitsdienstpflicht kann jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch Abstimmung reduziert werden. Bei Nichtleistung der Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Stundenanzahl und Ersatzzahlung kann jährlich durch die Vorstandschaft verändert werden.

§4

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Hat ein Mitglied am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, so kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und muss dem Vorstand 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6

Werden Interessen des Vereins von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern vorsätzlich verletzt und sind diese für den Verein schädigend, können diese Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

§7

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- 2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- Kassierer
- Schriftführer
- Jugendleiter

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der einzelnen Sparten, dem 2. Kassierer, dem Sportwart und dem BDS Verantwortlichem.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
- Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist für die technischen Belange des Vereins verantwortlich.
- Der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Ihm obliegt das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und die Abrechnung sonstiger Einnahmen und Ausgaben. Er führt die Mitgliederliste, führt Verbandsbeiträge ab und erstellt Verbandsmeldungen.
- Der Schriftführer führt den laufenden Schriftwechsel im Auftrag des Vorstandes. Er fertigt die Protokolle und ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- Die Sportreferenten haben die verantwortliche Leitung ihrer Sparten. Sie unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Planung und Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen.
- Der BDS Verantwortliche nimmt administrative Aufgaben wahr. An- und Abmeldung beim Verband, Verteilung der Jahresmarken und das Weiterleiten von Informationen des Verbandes.

§8

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr (Online-Banking) ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende nimmt am Online-Banking nur im Rahmen der Informationsbereitstellung teil.

Die Kassierer erhalten im Online-Banking Verfügungsberechtigung bis zu einem Betrag von 5000,- €.

§9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden immer in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen eingehalten werden.

Die Tagesordnung hat den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern mit der Einberufung zuzugehen.

§11

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere beschließen.

§12

Der erste Vorsitzende wird alle fünf Jahre gewählt. Die restliche Vorstandschaft wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden durch Handzeichen gewählt.

Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderung des Satzungszweckes kann nur einstimmig beschlossen werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§13

Alle Mitglieder der Schützengesellschaft haben die gleichen Rechte.

Mitglieder die sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft oder den Schießsport erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nach 40jähriger Mitgliedschaft wird ein Mitglied durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt.

Das Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag befreit und zahlt nur seine entstandenen Kosten des Vereins wie z.B. Verbandsgebühren.

§14

Auf der Jahreshauptversammlung sind die wesentlichen Ausgaben zu benennen.

Anschaffungen bedürfen der Zustimmung des ersten Vorsitzenden und des ersten Kassierers.

Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben können durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§15

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

Die Kassenprüfer werden durch die Generalversammlung gewählt.

§16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:

- Wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- Wenn es von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Villingen-Schwenningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösungsversammlung muss zwei Liquidatoren des Vereins zur Abwicklung bestellen.
Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Auf die in der Anlage beigefügte Jugendordnung wird verwiesen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§17

Vorstehende Satzung, sowie die Jugendordnung wurden anlässlich der Jahreshauptversammlung am 13. März 1992 beschlossen.

Sie tritt am 15. Juli 1992, am Tage der Eintragung ins Vereinsregister, in Kraft.

Jugendordnung
der
Schützengesellschaft Villingen 1910 e.V.

Auf Grundlage der Satzung der Schützengesellschaft Villingen 1910 e.V. wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung der Jugend folgende Jugendordnung zugelassen.

§1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der Schützengesellschaft Villingen. Zur Jugendarbeit gehören alle Mitglieder der Schützengesellschaft Villingen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung der Schützengesellschaft Villingen will die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen:

- in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen
- die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern
- das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen
- die Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Sportschiessen
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste oder ähnliches)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§4 Grundsätze

Die Jugendabteilung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der Schützengesellschaft Villingen aus.

Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§5 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§6 Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen.

- Die ordentliche Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird vom Jugendleiter mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

- Die außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag des Jugendleiters, 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses, muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten bzw. beschlussfähigen Mitglieder.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Schützengesellschaft Villingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.

Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- c) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Jugendleiters
Wahl des stellvertretenden Jugendleiters
Wahl des Jugendsprechers
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr (mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten) mit Ausnahme des Jugendsprechers.

§8 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter als Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Jugendleiter als Vertreter des Vorsitzenden
- dem Jugendsprecher

Der Sportleiter, der Vereinskassierer und der Trainer sind beratende Mitglieder.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der stellvertretende Jugendleiter unterstützt den Vorsitzenden und übernimmt, wenn erforderlich, seine Aufgaben.

Der Jugendsprecher vertritt im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Schützenvereins Villingen, die Interessen der Jugendlichen, insbesondere dem Vorstand gegenüber. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch **nicht** vollendet hat.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§9 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über ihre, vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinskassier und dem Vereinsvorstand ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand bzw. dem Kassier ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§11 Gültigkeit und Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und von der Generalversammlung des Vereins, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung der Generalversammlung in Kraft.

Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur von der ordentlichen, oder außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung des Vereins entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.